

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 26. OKTOBER 1949

NUMMER 85

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 20. 9. 1949, Wahl zum ersten Bundestag — Wahlkosten. S. 989.
- II. Personalangelegenheiten: RdErl. 17. 10. 1949, Entnazifizierung. S. 993.
- III. Kommunalaufsicht: RdErl. 20. 10. 1949, D-Mark-Eröffnungsbilanz der Gemeindebetriebe. S. 994. — RdErl. 21. 10. 1949 Hypothekarische Sicherung für die Aufnahme von Instandsetzungsdarlehen für gemeindeeigene Wohngrundstücke. S. 995.
- IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 14. 10. 1949, Bestellung von Hilfspolizeibeamten. S. 996.

### B. Finanzministerium.

- RdErl. 12. 10. 1949, Wertpapierbereinigung. S. 996.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

- RdErl. 10. 10. 1949 zur Anordnung über Beschriftung der Kraftfahrzeuge v. 28. April 1947. S. 997.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 10. 10. 1949, Staatliche Moorversuchsstation in Bremen. S. 998.

### F. Arbeitsministerium.

### G. Sozialministerium.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

- III B. Finanzierung: RdErl. 28. 8. 1949, Inanspruchnahme von Instandsetzungsmitteln für gemeindeeigene Grundstücke. S. 998.

### K. Landeskanzlei.

### Literatur. S. 999.

### Stellenausschreibungen. S. 999.

1949 S. 989  
berichtigt durch  
1949 S. 1036

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

949 S. 989/1036  
aufgeh.  
955 S. 1779 Nr. 77

#### Wahl zum ersten Bundestag — Wahlkosten

RdErl. d. Innenministers v. 20. 9. 1949 —  
Abt. I — 08 — Tgb.-Nr. 1060/49

Auf Grund des Art. VII der Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Juni 1949 (GV NW, S. 123) wird mit Zustimmung des Finanzministers folgendes bestimmt:

#### I. Wahlkosten der Gemeinden.

1. Für die Erstattung der den Gemeinden aus der Durchführung der Wahl zum ersten Bundestag entstandenen Kosten werden folgende Einheitssätze festgelegt:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße	Einheitssätze für je einen Wahlberechtigten in Dpf	
		3a	3b
I	1		
	2		
	3a		
	3b		
I	Bis 600 Wahlberechtigte	1,7	0,3
II	Mehr als 600 bis 1000 Wahlberechtigte	2,2	0,4
III	„ „ 1000 „ 2000 „	2,7	0,5
IV	„ „ 2000 „ 5000 „	3,4	0,6
V	„ „ 5000 „ 10000 „	4,1	0,8
VI	„ „ 10100 „ 25000 „	4,6	1,0
VII	„ „ 25000 „ 50000 „	5,0	1,0
VIII	„ „ 50000 „ 100000 „	5,1	1,0
IX	„ „ 100000 „ 250000 „	5,3	1,0
X	„ „ 250000 „	5,5	1,0

2. Die Gemeinden erhalten für jeden Wahlberechtigten den in Sp. 3a festgesetzten Einheitssatz ihrer Größengruppe. Gemeinden, die die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis besonders benachrichtigt haben, erhalten außerdem für jeden Wahlberechtigten den in Sp. 3b festgesetzten Einheitssatz.

3. Als Wahlberechtigte im Sinne dieses Erlasses gilt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis, abzüglich derer, die einen Wahlschein erhalten

haben, zuzüglich der Zahl der in der Gemeinde abgegebenen Wahlscheine.

4. Auf die tatsächlich entstandenen Kosten ist nur dann näher einzugehen, wenn die Annahme begründet erscheint, daß diese bedeutend geringer sein müssen als die der Gemeinde nach Ziffer 1 bis 3 zustehenden Beträge.

5. Die Kosten für den Druck der Stimmzettel und die vom Land gelieferten Vordrucke trägt das Land.

6. Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden bis zum 20. November 1949 eine Berechnung der ihnen zu erstattenden Beträge an die Landkreisverwaltungen. Der Aufstellung ist das beiliegende Muster (s. Anlage 1) zugrundelegen.

7. Die Landkreisverwaltungen stellen auf Grund der Anmeldungen der Gemeinden die angeforderten Beträge ebenfalls nach dem Muster der Anlage 1 zusammen und übersenden bis zum 1. Dezember 1949 die Zusammenstellung den Regierungspräsidenten.

8. Bis zum 1. Dezember 1949 übersenden auch die Stadtkreisverwaltungen den Regierungspräsidenten eine Aufstellung der ihnen zu erstattenden Beträge unter Zugrundelegung des Musters der Anlage 1.

9. Die Prüfung der Zusammenstellungen wird den Regierungspräsidenten übertragen, wobei besonders darauf zu achten ist, daß in der Zusammenstellung die Zahl der Wahlberechtigten mit der Angabe in der Hauptzusammenstellung übereinstimmt. Abschriften der Hauptzusammenstellung der Ergebnisse der Wahl zum ersten Bundestag sind von den Kreiswahlleitern rechtzeitig anzufordern, falls diese nicht bereits mit der endgültigen Ergebnismeldung übersandt wurden (s. letzter Satz des Erlasses des Landeswahlleiters vom 1. August 1949 — Abt. I — 08 — 1060/49).

10. Die Regierungspräsidenten fertigen eine Zusammenstellung in zweifacher Ausfertigung nach beiliegendem Muster (Anlage 2) und reichen sie bis spätestens 20. Dezember 1949 dem Innenministerium ein. Dieses überweist den zu erstattenden Gesamtbetrag an die Regierungspräsidenten, die ihrerseits diesen Betrag auf die Stadt- und Landkreise verteilen. Die Landkreise vermitteln die zu erstattenden Kosten den einzelnen Gemeinden.

#### II. Wahlkosten der Wahlkreise.

1. Die den Stadt- und Landkreisen durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreiswahlleiters entstandene





Die von den Werkleitungen aufgestellten Eröffnungsbilanzen bedürfen nach den gesetzlichen Vorschriften der Feststellung durch ein übergeordnetes Organ; das ist bei Eigenbetrieben der Rat oder ein von ihm beauftragter Ausschuß und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Gesellschafterversammlung. Erschöpfende Unterrichtung dieser Organe über die zur Bilanzumstellung getroffenen Maßnahmen ist die Pflicht der Werkleitung. Dazu dient am zweckmäßigsten ein ins einzelne gehender schriftlicher Bericht über die Umstellung und ihre Auswirkungen auf die Rentabilität, Finanzlage und Konzessionsabgabe der Betriebe (Umstellungsbericht). Da sich in den meisten Fällen der Erneuerungsbedarf eines Betriebes und das Zuschußbedürfnis des Gemeindehaushalts überschneiden werden, müssen sich alle Beteiligten, insbesondere auch der Kämmerer, über die Auswirkungen der Umstellung im klaren sein. Auf das Sonderheft der Zeitschrift „Der Gemeindehaushalt“, das zur Bilanzumstellung der öffentlichen Betriebe herausgegeben wird, sei hingewiesen.

Für Eigenbetriebe ist die Frist zur Feststellung der D-Mark-Eröffnungsbilanz so kurz bemessen, so daß ich sie ganz allgemein bis zum 31. März 1950 verlängere.

Der Prüfung der Eröffnungsbilanz muß — auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung — die Genehmigung der Bilanz durch die zuständigen Organe vorausgehen, denn das Gemeindeprüfungsamt als gesetzlicher Bilanzprüfer kann den Prüfungsvermerk nur zu endgültig festgestellten Bilanzen erteilen. Die Prüfung als solche ist in Ermangelung einer besonderen Regelung nach den für den Jahresabschluß geltenden Vorschriften vorzunehmen. Sie hat sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betriebe zu erstrecken, soweit sie von der Bilanzumstellung betroffen werden (z. B. Bilanzaufbau, Aufwands- und Ertragsverhältnisse, Finanzlage). Der Prüfungsvermerk als die Zusammenfassung des abschließenden Ergebnisses der Prüfung hat daher, wie zu den Schlußbilanzen, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse einzugehen.

Der Umstellungsbericht ist in die Prüfung einzubeziehen und soll dem Prüfungsbericht beigelegt werden.

Eine Befreiung von der für die Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand allgemein geltenden Prüfungspflicht der Eröffnungsbilanz ist wegen der Bedeutung der Umstellungsmaßnahmen für die künftige Erfolgs- und Finanzwirtschaft der Betriebe sowie für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden grundsätzlich ausgeschlossen. Es müssen sich daher auch die Kleinbetriebe der Prüfung unterziehen, die bisher wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Bedeutung dauernd oder zeitweilig von der Prüfung befreit waren.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.

— MBl. NW. 1949 S. 994.

### Hypothekarische Sicherung für die Aufnahme von Instandsetzungsdarlehen für gemeindeeigene Wohngrundstücke

RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1949 — III B 5/411

Nach den Bestimmungen über die Förderung der Kriegsschädenbeseitigung an Wohnbauten (vgl. Erlaß des Herrn Wiederaufbauministers vom 9. Mai 1949 — III B 2 — (52) Tgb.-Nr. 3958/49 — MBl. NW. S. 595) sind die vom Land bewilligten Wiederaufbaudarlehen durch Bestellung einer Buchhypothek dinglich zu sichern. Das gilt auch, wie in dem Erlaß des Herrn Wiederaufbauministers vom 28. August 1949 — III B 2 — 353 — 411 — (54) Tgb.-Nr. 6491/49 (MBl. NW. S. 998) über die Inanspruchnahme von Instandsetzungsmitteln für gemeindeeigene Grundstücke ausdrücklich festgestellt wird, für die Landesdarlehen zur Instandsetzung von gemeindeeigenen Wohngrundstücken. Die Gemeinde darf zwar nach § 79 DGO. zur Sicherung des Darlehensgebers keine besonderen Sicherheiten bestellen, doch kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn und soweit die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Eintragung von Hypotheken auf einem gemeindeeigenen Wohngrundstück als Sicherheit für Dar-

lehen zur Instandsetzung des gleichen Grundstücks ist als verkehrsmäßig anzusehen. Ich ersuche deshalb die Aufsichtsbehörden, in solchen Fällen den Gemeinden die Ausnahmegenehmigung nicht zu versagen. Die Eintragung von Hypotheken auf gemeindlichen Wohngrundstücken ohne das Vorliegen der Ausnahmegenehmigung nach § 79 der revidierten DGO. ist unstatthaft.

An die Regierungspräsidenten,  
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1949 S. 995.

1949 S. 996  
aufgeh. d.  
1954 S. 1717

V. Öffentliche Sicherheit

1949 S. 996  
aufgeh. d.  
1954 S. 1736 Nr. 11

### Bestellung von Hilfspolizeibeamten

RdErl. d. Innenministers v. 14. 10. 1949 —  
IV A 2 II b 46.30 — Nr. 271/49

Es hat sich erneut als notwendig herausgestellt, bestimmten Personen zur Durchführung von Aufsichts- und Bewachungsaufgaben polizeiliche Befugnisse in den Grenzen ihres sachlichen und örtlichen Aufgabenbereiches zu übertragen, sofern Polizeibeamte nicht unmittelbar erreichbar sind. Die Polizei kann neben ihrer allgemeinen Sorge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Erfüllung solcher besonderen Aufgaben nicht in ausreichendem Maße gewährleisten, insbesondere nicht, soweit es sich um entfernt oder vereinzelt liegende Objekte wie z. B. Talsperren handelt.

Der Kreis der Personen, die polizeiliche Befugnisse in dem angegebenen Rahmen erhalten, muß jedoch so eng wie möglich gezogen werden. Eine Übertragung von polizeilichen Befugnissen auf Werksangehörige von Privatunternehmen oder auf Straßenbahnbedienstete ist z. B. nicht erforderlich.

Die Übertragung polizeilicher Befugnisse in dem angegebenen Rahmen hat sich als notwendig erwiesen für:

- a) berufliche Feld- und Forsthüter,
- b) Ehrenfeldhüter,
- c) Talsperrenwärter.

Die Rechtsgrundlage hierfür bildet der § 13 PVG, der durch die Gesetzgebung der früheren Militärregierung nicht außer Kraft gesetzt worden und daher auch heute noch rechtsgültig ist. Das Recht zur Bestätigung von Hilfspolizeibeamten auf Grund des § 13 PVG für das Land NRW steht mir als Polizeiaufsichtsbehörde zu. Die Wahrnehmung dieser Befugnisse für die unter a) bis c) aufgeführten Personengruppen übertrage ich hierdurch den Regierungspräsidenten als meinen Organen gem. § 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande NRW vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 143).

Ich bitte, den Personen, die als Hilfspolizeibeamte bestätigt worden sind, zur Legitimation einen entsprechenden Lichtbildausweis auszustellen, aus dem die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse ersichtlich sind.

Ferner bitte ich, den für die Ausübung der Tätigkeit örtlich zuständigen SK- und RB-Polizeibehörden — Chefs der Polizei — die Personalien der als Hilfspolizeibeamte bestätigten Personen mitzuteilen.

— MBl. NW. 1949 S. 996.

## B. Finanzministerium

### Wertpapierbereinigung

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 10. 1949 —  
II A — 2193 — 49 — 6172

Das Wertpapierbereinigungsgesetz ist am 1. Oktober 1949 in Kraft getreten. Zur Behebung von Zweifeln wird auf folgendes hingewiesen:

1. Wertpapieraussteller mit Sitz in Nordrhein-Westfalen haben sich gemäß § 7 des Wertpapierbereinigungsgesetzes wegen Benennung einer Prüfstelle für die von ihnen ausgegebenen Wertpapiere (Aktien, Namensaktien, Vorzugsaktien, Kuxe, Genussscheine, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Stadtanleihen, sonstige Anleihen, Teilschuldverschreibungen usw.) bis zum 31. Oktober 1949 mit einem Kreditinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung zu setzen. Soweit Wertpapieraussteller der Auffassung sind, daß

die von ihnen ausgegebenen Wertpapiere nicht unter das Wertpapierbereinigungsgesetz fallen, haben sie sich bis zu dem gleichen Termin mit der zuständigen Bankaufsichtsbehörde Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 93, ins Benehmen zu setzen.

2. Wertpapiere vorbezeichneter Art, deren Aussteller ihren Sitz im Bundesgebiet haben, sind kraftlos, sofern für sie nicht Lieferbarkeitsbescheinigungen (Affidavits) bereits ausgestellt sind oder bis zum 31. Januar 1950 beantragt werden.

3. Wertpapierbesitzer, die über effektive Stücke ohne Lieferbarkeitsbescheinigungen (auch im Schließfach einer Bank) verfügen, können sie bis zum 31. Januar 1950 bei einem Kreditinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen — unter Einreichung der erforderlichen Beweisunterlagen über den Besitz der Stücke — beantragen. Wertpapierbesitzer, die über effektive Stücke verfügen und die Lieferbarkeitsbescheinigung nicht beantragen oder nicht erhalten können, müssen sich wegen Erhaltung ihrer Rechte aus dem Wertpapier mit einem Kreditinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung setzen.

4. Wertpapierbesitzer, deren Papiere bei einem Kreditinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen verbucht sind, werden gebeten, von Meldungen abzusehen, da das Kreditinstitut alle erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 19 Ziffer 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes für den Depotinhaber ausführen wird. Sofern der Depotkunde die Anmeldung selbst vornehmen will, darf er, um Doppelmeldungen zu vermeiden, nach § 19 Ziffer 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes die Anmeldung von Wertpapieren nur bei dem Kreditinstitut des Bundesgebietes vornehmen, bei dem sein Depot geführt wird.

5. Wertpapierbesitzer, deren Papiere bei einem Kreditinstitut in Berlin oder der Ostzone verbucht sind, haben sich wegen Erhaltung ihrer Rechte aus dem Wertpapier mit einem Kreditinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen oder einem Kreditinstitut in den Westsektoren Berlins unter Beibringung von Beweisunterlagen in Verbindung zu setzen.

6. Flüchtlinge und Heimatvertriebene haben sämtliche Ansprüche aus in Berlin und in der Ostzone im Giro-sammeldepot, Streifbanddepot oder in Selbstverwahrung verbliebenen Wertpapieren, deren Aussteller ihren Sitz im Bundesgebiet haben, bei einem Kreditinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beibringung von Beweisunterlagen anzumelden. Soweit die Stücke depotmäßig in Berlin geführt worden sind, kann die Anmeldung auch bei einem als Anmeldestelle in den Berliner Westsektoren zugelassenen Kreditinstitut erfolgen.

7. Besitzer von Wertpapieren, deren Aussteller ihren Sitz oder Verwaltungssitz in den Berliner Westsektoren haben und die nicht bereits unter Ziffer 3 und 4 dieses Runderlasses fallen, werden aufgefordert, sich wegen Erhaltung ihrer Rechte mit einem Kreditinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen oder einem der zugelassenen Kreditinstitute in den Westsektoren Berlins in Verbindung zu setzen.

Die Anmeldung aller Wertpapiere gemäß Ziffer 4–7 dieses Runderlasses hat auf vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, die voraussichtlich ab Anfang November 1949 bei den Kreditinstituten zur Verfügung stehen.

— MBL. NW. 1949 S. 996.

## D. Verkehrsministerium

### Zur Anordnung über Beschriftung der Kraftfahrzeuge vom 28. April 1947 (GV. NW. S. 111)

RdErl. d. Verkehrsministers v. 10. 10. 1949 — IV A 1 — 10

Die o. a. Anordnung ist ergangen auf Grund § 4 Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2410). Letztere Verordnung ist gemäß § 1 Übergangsgesetz zur Änderung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrsänderungsgesetz) vom 2. September 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 34 S. 306), das am

7. September 1949 in Kraft getreten ist, aufgehoben worden. Damit entfällt auch meine o. a. Anordnung über den Beschriftungszwang.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate.  
An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter.

— MBL. NW. 1949 S. 997.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

#### Staatliche Moorversuchstation in Bremen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 10. 1949 — V D 1/80 — 1302/49

Die ehemalige Moorversuchstation ist als staatliche Stelle des Landes Niedersachsen mit der Bezeichnung „Staatliche Moorversuchstation in Bremen“ wieder errichtet worden. Ihre Diensträume befinden sich in Bremen in der Friedrich-Mißler-Str. 44, Fernruf 4 49 06.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist durch einen Beitrag zu den Ausgaben der Station finanziell und durch Mitgliedschaft im Kuratorium an ihrer Verwaltung beteiligt.

Die Moorversuchstation erstattet Gutachten über alle Fragen der Kultivierung und der Nutzung der Moore, der Marsch- und der Heideböden und kann von den Behörden und den Landwirtschaftskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und von sonstigen Interessenten in Anspruch genommen werden. Die Befragung der Station wird empfohlen.

— MBL. NW. 1949 S. 998.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### III B. Finanzierung

1949 S. 998  
aufgeh. d.  
1954 S. 679

#### Inanspruchnahme von Instandsetzungsmitteln für gemeindeeigene Grundstücke

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 8. 1949 — III B 2 — 353 — 411 — (54) Tgb.-Nr. 6491/49

Der Herr Innenminister hat mit Erlaß vom 13. April 1949 — III B 5/602 (MBL. NW. 1949 S. 371) die zur Zeit geltende Regelung für die nach der Finanztechnischen Anweisung Nr. 67 erforderliche Genehmigung der Militärregierung zur Aufnahme von Darlehen mitgeteilt. Die Gemeinde kann unter den im vorgenannten Erlaß genannten Voraussetzungen Wohnungsbaudarlehen für Instandsetzungen ihres eigenen beschädigten Wohnbesitzes in Anspruch nehmen.

Soweit die Verfahrensträger (Gemeinde, Gemeindeverband) die Mittel für ihren eigenen Grundbesitz in Anspruch nehmen, ist die Schuldurkunde entsprechend der in meinen Erlassen über die Förderung der Instandsetzung getroffenen Regelung (unter Verzicht auf die notarielle Beurkundung und Zwangsvollstreckungsklausel) nicht zugunsten des Verfahrensträgers, sondern zugunsten des Landes, vertreten durch Sie, auszufertigen. Die dingliche Sicherung ist durch Bewilligung der Eintragung einer Buchhypothek zugunsten des Landes an bereitester Stelle unter Beachtung der Vorschriften des § 79 der DGO. in der Fassung des Anhangs zur Verordnung 21 vorzunehmen.

Die Entrichtung und Abführung der Zinsen hat zusammen mit den übrigen von den Verfahrensträgern eingezogenen Zinsen für die von diesen verwalteten Darlehen zu erfolgen. Dementsprechend sind auch die von den Verfahrensträgern selbst in Anspruch genommenen Darlehen in die Zins-Sollnachweisung dieses Verfahrensträgers aufzunehmen.

Soweit die Gemeinden nicht selbst Verfahrensträger (Bewilligungsbehörden) sind, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Bei der gem. § 76 ff. DGO. einzuholenden Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde hat diese auch die Innehaltung der Bestimmungen über die Gewährung von

Landeswohnungsbaudarlehen zu überprüfen. Für Gemeinden innerhalb des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk führen die Herren Regierungspräsidenten die diesbezügliche Stellungnahme meiner Außenstelle in Essen herbei.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster, die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

Nachrichtlich dem Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

— MBl. NW. 1949 S. 998.

## Literatur

### Strafrechtslehrbuch Lehnert-Schäfer

Im Verlag der Zeitschrift „Die Polizei“ Dr. Hans Oehler Hannover, ist ein neues Strafrechtslehrbuch erschienen, das schon seit Jahrzehnten unter dem Namen „Der kleine Lehnert“ Eingang bei der Polizei und der Justiz gefunden hatte.

Das Werk wahrt den ihm anhaftenden guten Ruf. Es bringt unter bewußter Vermeidung kommentarlicher Breite die Grundprobleme des Strafrechts in einem einfachen Aufbau unter teilweiser Berücksichtigung des neuesten Gesetzgebungsstandes einschließlich derjenigen Bestimmungen des Bonner Grundgesetzes, die im Zusammenhang mit Straf- und Strafverfahrensrecht stehen.

Die Bedeutung des Werkes liegt vor allem in der zweckmäßigen Beschränkung auf die wesentliche strafrechtliche Problematik, die in der gegebenen Darstellung von jedem Polizeibeamten unter Weglassung der verwirrenden Sonderprobleme verstanden wird.

Preis bei Sammelbestellung 7 DM, Einzelpreis 7,50 DM. Teilzahlungen zu 2,50 DM.

— MBl. NW. 1949 S. 999.

### Stellenausschreibungen

Bei Bewerbungen und Rückfragen ist die bei jeder Ausschreibung angegebene „Kennziffer“ anzugeben, da sich sonst Verzögerungen nicht vermeiden lassen. Allgemein gehaltene Bewerbungen, die sich nicht auf ausgeschriebene Stellen beziehen, sind zu vermeiden.

Bei der **Biologischen Zentralanstalt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes** ist die Stelle des **Vorstandes des Instituts für Geräteprüfung** zu besetzen. In Frage kommen vorzugsweise tüchtige Diplom-Ingenieure mit umfassenden Erfahrungen im Bau von Stäube- und Spritzgeräten. Arbeitsgebiet: Grundlagenforschung für die Weiterentwicklung der Spritz-, Stäube-, Aerosol- und Beiztechnik, Beratung der Geräteindustrie, jedoch keine persönliche Ausnutzung eigener Konstruktionen, fachliche Leitung der amtlichen Geräteprüfung. Die Vergütung erfolgt zunächst nach Vergütungsgruppe III TOA. Die Einrichtung einer Dauerstelle ist vorgesehen. Bewerbungen sind unter Beifügung eines ausführlichen Lebenslaufs, beglaubigter Zeugnisabschriften, des rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheides und eines großen MG-Fragebogens bis zum 25. 10. 1949 unter der **Kennziffer E 101** an den Präsidenten der Biologischen Zentralanstalt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Braunschweig-Gliemsmarode, Messweg 11/12, einzureichen.

Im Geschäftsbereich der **Verwaltung für Verkehr** sind zu besetzen: a) die Stelle eines **Regierungsbaupinspektors** der Fachrichtung Schiffs- und Maschinenbau bei der Wasserstraßendirektion in Kiel (Bes.Gr. A 4 c 2). **Kennziffer V 207**; b) die Stelle eines **Dezernenten** der Fachrichtung Schiffs- und Maschinenbau bei der Wasserstraßenverwaltung in Aurich (Bez. Gr. A 2 c 2). **Kennziffer V 208**. Voraussetzungen: Zu a) Handwerksmäßige Ausbildung, Abschlusszeugnis einer anerkannten Maschinenbau- oder Ingenieurschule, mehrjährige praktische Tätigkeit im Schiffsmaschinen oder Schiffsbau und im allgemeinen Verwaltungsdienst. Zu b) Diplomingenieur, Fachrichtung: Schiffsmaschinenbau. Abgeschlossene Ausbildung als technischer Verwaltungsbeamter (2. Staatsprüfung), mehrjährige Praxis in der Verwaltung sowie beim Bau und der Reparatur von Seeschiffen. Körperliche Tauglichkeit für Schiffs- und Kesseluntersuchungen. Bewerbungen sind unter Beifügung eines ausführlichen Lebenslaufes und einer Abschrift des rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheides bis zum 25. Oktober 1949 unter den angegebenen Kennziffern an den Direktor der Verwaltung für Verkehr, Offenbach a. M., Friedrichsring 2, einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei dem **Statistischen Amt** sind folgende Stellen zu besetzen: a) **Referent** für statistische Methodik einschl. mathemat. Statistik. Bes.Gr.: A 2 c 2. **Kennziffer ST 209**. Voraussetzungen: Abgeschlossene Hochschulbildung mit besonderen statistischen und mathematischen Kenntnissen. Praktische Erfahrungen durch längere Tätigkeit in einem Statistischen Amt. Kenntnisse auf den Gebieten der amtlichen Statistik. Bewerber muß in der Lage sein, sämtliche Abteilungen des Amtes in methodischen und mathematisch-statistischen Fragen zu beraten. b) **Sachbearbeiter** für die Statistik der Arbeitsverdienste in der Land- und Forstwirtschaft. Bes.Gr. A 4 b 1. **Kennziffer St. 210**. Voraussetzungen: Längere Tätigkeit in einem Statistischen Amt auf dem Gebiet der auswertenden Statistik. Fähigkeit zu selbständiger Erledigung übertragener Arbeiten und zur Anleitung von Hilfskräften. c) **Sachbearbeiter** im Referat maschinelle Aufbereitung. Bes.Gr.: A 5 b. **Kennziffer ST 211**. Voraussetzungen: Nachweisbare mehrjährige selbständige Tätigkeit an sämtlichen Typen von Hollerithmaschinen, vollständige Beherrschung des Lochkartenverfahrens, Erfahrung mit automatischen Büromaschinen, Organisationstaent. Bewerber muß selbständige Arbeitsaufbereitungspläne für maschinelle Aufbereitung von Statistiken sowie Lochkartenentwürfe, Tabellenköpfe, Arbeitsablaufschemen und Gehaltspläne anfertigen können. Eigenhändig geschriebene Bewerbungen sind mit Lebenslauf und Angaben über frühere Zugehörigkeit zur NSDAP und ihrer Gliederungen, beglaubigter Abschrift des rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheides, Zeugnisabschriften bis zum 31. Oktober 1949 unter den angegebenen Kennziffern an das Statistische Amt (Personalstelle), Wiesbaden-Biebrich, Rheinstraße 25, einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der **Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes** — mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers für Wirtschaft beauftragt — in Frankfurt (Main)-Höchst ist in der Hauptabteilung Bergbau- und Energiewirtschaft die Stelle eines **Referatsleiters** für das Referat Mineralöl zu besetzen. Erfordernisse: Umfassende Kenntnisse über die deutsche Mineralölwirtschaft. Allgemeine Kenntnisse über die deutsche Erdölförderung und Rohölverteilung über Art, Umfang und Aufbau der deutschen Mineralölverarbeitung, Fähigkeit zur Beurteilung der auf dem Mineralölgebiet angewandten Verfahren. Ferner Kenntnisse über die Kostengestaltung, Preisverordnungen, die Mineralölzoll- und Steuerstruktur und die Mineralölbewirtschaftung. Außerdem wird Kenntnis über die großen Zusammenhänge der internationalen Oelwirtschaft vorausgesetzt einschließlich der Beherrschung aller Fragen auf dem Gebiete des Imports und Exports. Bewerber mit erfolgreicher einschlägiger Tätigkeit im höheren Verwaltungsdienst oder langjähriger Praxis auf dem Mineralölgebiet werden bevorzugt. Abgeschlossene juristische Ausbildung sowie gute englische Sprachkenntnisse erwünscht, jedoch nicht unbedingt Voraussetzung. Besoldung nach A 1 a RBO. Bewerbungen sind bis zum 29. 10. 1949 mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angaben über etwaige politische Belastung (Art und Dauer der Zugehörigkeit zur NSDAP, ihren Gliederungen usw.) sowie beglaubigter Abschrift der Entnazifizierungsurkunde durch eigenhändiges Bewerbungsschreiben unter **Kennziffer W 212** einzureichen an Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers für Wirtschaft beauftragt — Frankfurt (Main)-Höchst, Brüningstraße. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

— MBl. NW. 1949 S. 999.